

Beilage IX : Vortrag über die Ruhegehälter der Lehrer

Autor(en): **Kollbrunner, U.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **60 (1893)**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vortrag

über die

Ruhegehälte der Lehrer.

Referat von **Ulr. Kollbrunner**, Sekundarlehrer in Enge
gehalten anlässlich der ausserordentlichen Schulsynode
am Samstag den 10. Juni

in der

Peterskirche in Zürich.

Herr Präsident!

Verehrte Synodalen!

Während wir sonst zusammenkommen, um Fragen zu behandeln, welche mehr das Wohl und Wehe der Schule betreffen, so haben wir uns heute mit einem Thema zu beschäftigen, das unmittelbar die Lehrerschaft angeht. Es handelt sich nämlich um unsere Ruhegehälte.

Das erste Gesetz darüber kam heraus im Jahr 1832, 1834 folgte demselben eine Verordnung in erhöhendem Sinne. 1836 gab es bereits 91 in den Ruhestand versetzte Lehrer. Im Jahre 1859 wurde die Grösse des Ruhegehälts auf mindestens die Hälfte der gesetzlichen Besoldung normiert und ein Dienstalter von 30 Jahren verlangt. Durch das neue Besoldungsgesetz vom Jahr 1872 erfuhren auch die Ruhegehälte eine kleine Erhöhung. Sie blieben bis in die neueste Zeit hinein unangefochten.

So ist also seit sechs Dezennien, d. h. seit überhaupt von einem Schulwesen im Kanton Zürich gesprochen

werden kann, die Sorge für die Ruhegehälter dem Gesetzgeber eine selbstverständliche Aufgabe gewesen. Dieselben sind eben nichts anderes, als ein Bestandteil der Besoldung, der eine besondere Form der Ausrichtung hat. Die eigentliche Besoldung wurde dafür niedriger gehalten.

Andere Kantone sorgen in ähnlicher Weise für das Alter der Lehrer. In Genf zahlt der Staat an die Alterskasse Fr. 50 pro Mitglied; in Appenzell A.-Rh. zahlen Gemeinde und Staat je Fr. 30, in St. Gallen beide zusammen Fr. 70 und in Baselstadt kann der Ruhegehalt eines Lehrers bis zu Fr. 4500 ansteigen.

Auch die monarchischen Staaten stehen in dieser Hinsicht nicht zurück. Wenn in Baden ein Lehrer drei Jahre Praxis durchgemacht und das zweite Examen bestanden hat, so heisst er Hauptlehrer. Als solcher erhält er sofort 1200 Mark Besoldung und 260 Mark Minimal-Wohnungsentschädigung. Ausserdem bekommt er alle drei Jahre 100 Mark Alterszulage, bis die Besoldung 2000 Mark erreicht hat. Dieses Maximum, welches mit 27 Dienstjahren zu erringen ist, macht also mit der kleinsten Wohnungsentschädigung von 260 Mark 2825 Franken aus. Das gilt für die Lehrer auf dem Lande. Diejenigen in den Städten stellen sich wegen der grössern Wohnungsentschädigung höher.

Mit 11 Dienstjahren ist nun ein badischer Lehrer pensionsberechtigt. Er erhält dann 70 % der zuletzt bezogenen Besoldung. Die Wohnungsentschädigung wird ihm ungeschmälert verabreicht. Ein Landlehrer mit 27 Dienstjahren kann also eine Pension von 1660 Mark oder 2075 Franken beanspruchen.

Aehnliche Gesetzgebungen haben Preussen, Sachsen und Württemberg.

Gegen die höchst berechnete Institution der Altersversorgung als Ausgleich für die geringe Besoldung bildete sich im Kanton Zürich nach und nach eine feind-

liche Strömung heraus. Die Gesinnung Vieler zeigte sich schon bei der Änderung der Wahlart; nun sollen auch noch die Ruhegehälter und der Beitrag an unsere Witwen- und Waisenstiftung gestrichen werden.

Es ist geboten, den Ursachen einer solchen Haltung nachzuforschen. Ich finde deren 16 von mehr oder weniger Bedeutung.

1. Hinter uns liegt eine Reihe geringer, teilweise schlechter Jahre. Der Landmann fängt daher an, missmutig zu werden und die Stellung desjenigen als bevorzugt anzusehen, dessen Brot nicht unmittelbar von einer launischen Witterung abhängt.

2. Der Lehrer auf dem Lande bebaut vor den Augen der Dorfbewohner seinen Garten oder Acker. Dadurch erweckt er die Ansicht, er könne die Lebensbedürfnisse zum grössten Teil ja selber erzeugen, also ein schönes Stück Geld auf die Seite legen. Es wird vergessen, wie wenig weit das Selbsterzeugte reicht, wie Vieles noch beschafft werden muss, und wie rasch die 1200 Franken Baarbesoldung im Haushalt ausgegeben sind.

3. Die Gemeinden erstellen mit Staatshilfe prächtige Schulhäuser, in welchen gewöhnlich der Lehrer wohnt. Diese öffentlichen Gebäude unterscheiden sich allerdings meistens sehr vorteilhaft von der Behausung des Landwirts. Dieser ist daher sehr oft in dem Glauben, die Stellung des darin Wohnenden sei um ebenso viel besser, als die seinige. Er ahnt wohl kaum, dass bei grossen Familien unter Umständen Kinder durch die glitzernden Scheiben schauen, die der nötigen Milch entbehren.

4. Der Landmann will die Ruhegehälter beseitigen, weil er auch keine beziehen könne. In dieser Beziehung will er also uns sich selbst gleichgestellt wissen. Dieses Verlangen ist durchaus ungerechtfertigt, weil die beiden Stellungen grundverschieden sind. Wenn der Bauer älter wird, also nur noch einen Bruchteil der früheren Arbeit

leisten kann, so treten ihm erwachsene Kinder und sonstige Angehörige zur Seite, während beim Lehramte immer die ganze Bürde auf einer Person ruht, diese nicht unterstützt, also auch die nicht zur Ausdienung bis zum letzten Blutstropfen angehalten werden kann.

5. Häufig bemerkt man, dass der Landwirt sein Einkommen zu niedrig taxiert. Viele betrachten nämlich als solches nur die Einnahme an baarem Geld, wie sie sich aus dem Verkauf der entbehrlichen Erzeugnisse ergibt, während dazu auch der Wert der von der Familie verzehrten, aber selbst erzeugter Realien gerechnet werden muss. Nach der ersten Berechnungsweise muss natürlich der Bauer finden, der Lehrer stehe besser; aber diese ist eben unrichtig.

6. Auf dem Lande wird vielfach die Arbeit des Lehrers in verletzendster Weise unterschätzt. Man sieht nur die acht Ferienwochen und den Schulschluss um 4 oder 5 Uhr. Wenige wissen eben, wie rasch das laute Sprechen, der Aufenthalt in der Schulatmosphäre, der Aerger und die allgemeine Inanspruchnahme ermüden. Dann bedeutet ja der Gang aus der Schule noch lange keinen Feierabend. Wenn der Lehrer die Korrekturen gewissenhaft besorgen, die Vorbereitung und Fortbildung nicht vernachlässigen und den überbundenen Schreiberpöstchen und Aemtern genügen will, so sieht man, besonders im Winter, seine Lampe noch brennen, wenn im benachbarten Bauernhause schon längst alles in tiefem Schläfe liegt.

7. Grossen Anstoss hat der rasche Lehrmittelwechsel erregt und ich stehe keinen Augenblick an, zu erklären, dass hier die Unzufriedenen nicht ganz Unrecht haben. Der häufige Wechsel hat in dem guten Gedanken, dass für die Jugend nur das Beste gut genug sei, seinen entschuldigen Grund; allein in dem Suchen ist man ent-

schieden etwas zu eifrig gewesen. Wir wollen hieraus eine Lehre ziehen und denken:

Teuer ist mir der Freund;

Doch auch den Feind kann ich nützen:

Sagt mir der Freund, was ich bin,

Lehrt mich der Feind, was ich soll.

8. Ebenso haben einzelne Neuerungen, wie die Einführung der neuen Orthographie und der Antiqua, viel zu sprechen gegeben. Auch hier möchte ich die Tadler nicht ohne weiteres verurteilen. Bei allen Vorzügen, welche die neue Orthographie hat, wird sie eben doch auf ein sehr bescheidenes Gebiet beschränkt bleiben und die Antiqua wird trotz ihrer Schönheit die deutsche Schrift nicht verdrängen können. Jetzt soll noch die Steilschrift eingeführt werden. Was kommt dann? Ist immer das Neuere das Bessere?

9. Viele Gemeinden sind wegen des raschen Lehrerwechsels böse auf uns zu sprechen. Tatsache ist nun, dass gutstehende Ortschaften keine oder nur eine geringe Zulage geben, während Schulkreise mit grösserem Steuerfuss sich für die Festhaltung tüchtiger Lehrer wacker anstrengen. Dann gibt es aber auch Gemeinden, deren Verhältnisse eine Besserstellung des Lehrers beim besten Willen nicht gestatten würden. Diesen sollte man mit Staatshülfe unter die Arme greifen. Ein Gemeinwesen, dessen Steuern eine festzusetzende Anzahl von pro mille überschreiten, dürfte gerechten Anspruch auf die Unterstützung durch die Gesamtheit erheben. Der Gegenstand ist im Schosse unserer obersten Behörden auch schon erörtert worden.

10. Ein vielgehörter Vorwurf, den man der zürcherischen Lehrerschaft macht, ist der, dass sie Politik treibe. Diese Anklage weise ich in der Allgemeinheit, wie man sie trifft, aufs entschiedenste zurück. Dem Lehrer soll, wie jedem andern Bürger, der freie Meinungs-austausch in

Wort und Schrift gestattet sein. Er soll sein Wissen und seine manchmal bessere Einsicht ausserhalb der Schule in den Dienst der Gemeinde stellen dürfen, ohne dass ihm hieraus Angriffe erwachsen. Übrigens wird er zu einem solchen Verhalten manchmal förmlich gezwungen, und die Abwehr ungerechter Anklagen wird auch niemand ernsthaft als Politik bezeichnen wollen. Wenn ein Lehrer unter Vernachlässigung seiner Berufspflichten Parteiführer und Agitator wäre, so hätte seine Gemeinde ganz recht, wenn sie sich so rasch als möglich seiner entledigte. Können wohl unsere Gegner solche nennen?

11. Unserm Stande wird häufig auch Unglauben vorgeworfen. Dies kommt davon her, dass viele einen vernünftigen Freisinn, eine gesunde Reformrichtung, der ja auch viele Geistliche angehören, von einem eigentlichen Unglauben, von einem ausgesprochenen Atheismus nicht zu unterscheiden vermögen. Oft wird die falsch verstandene Äusserung eines Lehrers mit den üblichen Zutatzen kolportiert und kann dann die bedenklichsten Folgen haben. Ein Grund zur Vorsicht.

12. Bei der Fühlung, die ich in letzter Zeit mit dem Landvolk unterhielt, traf ich stellenweise eine gewisse Antipathie gegen die Städtebewohner, die ihren Grund in der scheinbar bessern Lebensweise, die auch der Lehrer führen könne, haben mag. Eine Vergrösserung der Städte ist aber dem Landwirt von bedeutendem Nutzen. Sie verteuern den Grund und Boden auf viele Kilometer in der Runde, treiben die Lebensmittelpreise herauf und tragen Industrie, also Geld, auch auf das Land hinaus. Wozu also eine Abneigung.

13. Wo auf dem Lande die Industrie fehlt, da fehlt auch das bare Geld. An solchen Orten wird dann auch der Wert desselben weit überschätzt, während man seine Viktualien unterschätzt. Die Lehrerbesoldung erscheint

daher gross und die Kaufkraft derselben wird ganz falsch beurteilt, zumal die Landwirte ihre entbehrlichen Produkte nach den Städten verkaufen und daher das Leben auf dem Lande gar nicht so viel billiger ist, wie der oberflächliche Beobachter meinen könnte.

14. Der Ansturm auf die Ruhegehälter hat vielfach seinen Grund auch darin, dass über die Höhe derselben ganz unsinnige Behauptungen aufgestellt werden. Daher trifft man etwa die Meinung, unsere Besoldung sollte wirklich um 300 bis 400 Fr. erhöht, die den Staat so schwer belastende Einrichtung der Ruhegehälter aber dann abgeschafft werden. Würde diese Änderung, die sich ohne weitere Abmachungen nur auf die erst ins Amt eintretenden Lehrer beziehen könnte, eingeführt, so hätte sie nach dem Abgang aller jetzigen Lehrer eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 200,000, resp. Fr. 300,000 zur Folge.

15. Einzelne Fälle von Versetzungen in den Ruhestand haben viel böses Blut gemacht. Die Betreffenden bekleideten andere Stellen und verdienten entweder ebensoviel wie ein Lehrer oder hätten doch ein Einkommen, das keinen Ruhegehalt rechtfertigt, wird immer und immer wieder als Argument aufgeführt. Es ist, wie wir später sehen werden, dafür gesorgt worden, dass keine anstössigen Versetzungen in den Ruhestand mehr vorkommen können.

16. Als letzten und für mich schwersten Grund der Unzufriedenheit muss ich anführen, dass einzelne Lehrer — es sind deren nur wenige — sich wirklich starke Vernachlässigung zu Schulden kommen liessen und daher in der öffentlichen Meinung eine wahre Verheerung anrichteten. Was da ein Einzelner verbricht, können Hunderte nicht reparieren. Das Publikum wird in seinem Urteil sehr ungerecht und bricht sofort den Stab über den ganzen Stand. In einem solchen Falle muss die Kollegialität auf-

hören und den Bezirksschulpflegen wollen wir nur Dank wissen, wenn sie keine verhängnisvolle Langmut üben.

In diesen 16 Punkten sind die hauptsächlichsten Ursachen der gegenwärtigen lehrerfeindlichen Bewegung jedenfalls aufgeführt; ich konnte wenigstens keine weitere in Erfahrung bringen. Bei guter Prüfung und ungetrübtem Sinne dürfte mancher hierin etwelche Belehrung finden.

Natürlich sind wir alle weit davon entfernt, den moralischen Wert eines Bezirkes oder dessen Bevölkerung nach der entrichteten Staatssteuer zu bemessen; aber ganz unrichtige Vorstellungen veranlassen mich zu der Bemerkung, dass zwei der unruhigsten Bezirke über die entrichteten Steuern hinaus jedes Jahr aus der Hand des Staates zusammen fast Fr. 400,000 erhalten. Diese Angabe soll durchaus nicht einer Beleidigung gleichsehen, wohl aber Tatsachen richtig stellen und gewisse tonangebende Persönlichkeiten etwas zur Bescheidenheit und Mässigung mahnen.

Überlegen wir uns einmal die Folgen einer eventuellen Abschaffung der Ruhegehälter. Nach der Wegnahme der Lebenslänglichkeit, der Änderung der Wahlart und der Annahme des einen oder beider Initiativbegehren dürfte man sich füglich fragen: Was kann nun überhaupt dem Lehrer noch genommen werden? Wie könnte man ihn noch schlechter stellen? Ein tüchtiger junger Mann würde sich kaum mehr unserm Stande zuwenden. Halbheiten und Mittelmässigkeiten würde die Jugendbildung anvertraut. Der Lehrer müsste sich irgend eine Art von Nebenverdienst suchen, namentlich auch auf die Landwirtschaft werfen, sodass er mancherorts mehr Bauer als Pädagog wäre. Die traurige Wirkung einer solchen Änderung würde nicht lange auf sich warten lassen. Auf Kosten des Teuersten, der Jugend, würde das Zürcher Volk um eine bedenkliche Erfahrung reicher werden.

Sollte es zudem unsern Rechtsstandpunkt nicht begreifen, so wären wir genötigt, den Prozessweg zu betreten. Obwohl der Ausgang absolut zweifellos wäre, müssen wir doch das klägliche, beispiellose Bild: Der Kanton Zürich vor den Schranken der höchsten Instanzen mit seiner Lehrerschaft, um jeden Preis zu verhüten suchen.

Diese Aufgabe hat sich in erster Linie der neugegründete Lehrerverein gestellt. Er nahm sich vor, zunächst durch Aufklärung und Belehrung zu wirken, dann aber auch, gesetzlich unsere Rechte zu wahren. Zwei der ersten Juristen des Kantons wurden von uns konsultirt und ihre Gutachten sind in der Hauptsache vollständig übereinstimmend. Schon die Änderung der Wahlart war ein Eingriff in unsere Rechte, weshalb eine Eingabe beim hohen Regierungsrath liegt, und von einem gesetzlichen Boden der beiden Initiativen ist gar keine Rede. Der Lehrerverein wird sich daher in Ausführung seiner Beschlüsse vom 4. März in einem ausführlichen Memorial an die beiden hohen Räte und in einem kürzern Appell an das Volk wenden. Also bedarf es wieder der Presse und da sei es laut und dankbar ausgesprochen, dass sich dieselbe mit wenigen Ausnahmen unserer Sache warm angenommen hat. Darin liegt ein Wink für uns. Wir wollen sie das ganze Jahr hindurch, nicht nur in bewegten Zeiten, nach besten Kräften unterstützen.

Diesen Frühling wimmelten alle Zeitungen von Wehrufen der Landwirthschaft und leider waren dieselben nur zu sehr begründet. Aber ebenso erhebend wie jene Nachrichten niederschmetternd, war das allgemeine Interesse und die aufrichtige Theilnahme, die man den trostlosen Landwirthen entgegenbrachte. Alle möglichen Vorschläge wurden gemacht, die verschiedensten Mittel versucht, Zinsreduktionen vorgenommen und staatliche Unterstützungen gewährt. Im Kanton Zürich nimmt ausserdem das Strassengesetz den Gemeinden jährlich $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$

Million Franken ab, und für Hagelversicherung, Frost- und Hagelschaden, Viehprämirungen, Flusskorrekturen wird jedes Jahr eine grössere Ausgabe in Aussicht genommen.

Bei dieser allseitig guten Gesinnung gegenüber der landwirtschaftlichen Bevölkerung tönen die von ihr ausgehenden ungestümen Angriffe auf die Existenzbedingungen anderer Stände, die auch im Falle des Rechtes und Erfolges niemandem nennenswerten Nutzen brächten — aus der Abschaffung der Ruhegehälter 1 Fr. 25 Rp. pro stimmfähigen Bürger — hinein als schrille, schwer verletzende Missklänge. Kämpfen, sorgen, tragen wir alle in schwerer Zeit brüderlich neben und miteinander und hüten wir uns davor, den durch zerstörte Hoffnungen erregten Missmut auf Einzelne abzuwälzen!

Zu meiner Freude habe ich übrigens überall auf dem Lande auch sehr billig denkende Leute angetroffen, die ungerechte Verlangen und beleidigendes Gebahren durchaus verurteilen. Auch die Arbeiter, die wohl wissen, was ein Haushalt kostet, für welchen jede Kleinigkeit mit barem Geld erlegt werden muss, schliessen sich der Bewegung gegen die Ruhegehälter nicht an. Wie sollte man das aber auch thun in einer Zeit, da die grössten Staatsmänner in den verschiedensten Ländern sich lebhaft mit einer allgemeinen Krankheits-, Alters- und Unfallversicherung beschäftigen!

Denjenigen, die sich durch das Gesagte noch nicht belehren lassen wollen, möchte ich einige Mitteilungen in Zahlen machen, die eine deutliche und ernste Sprache reden. Wollte man trotz der Ungesetzlichkeit die Ruhegehälter beseitigen, so müsste der Staat die zürcherische Lehrerschaft bei irgend einer Alters- oder Versorgungskasse so einkaufen, dass jedes Mitglied die gleichen Ansprüche und Aussichten hätte wie jetzt. Das würde für

die Primarlehrer eine Einkaufssumme von	Fr. 2,230,000
für die Sekundarlehrer eine solche von	„ 816,000
ausmachen. Dazu kämen die Einkaufs-	
summen für die Geistlichen und höhern	
Lehrer, die zusammen mindestens	„ 1,000,000
betragen, so dass sich die Gesamtsumme auf	Fr. 4,000,000

beliefe.

Wer ferner glauben sollte, der Beruf des Lehrers sei so leicht und wenig anstrengend, der studiere etwas die Mortalität. Ich beschränke mich hier auf 4 Angaben:

a) Nach den Mutationen der letzten 30 Jahre wurde ein zürcherischer Lehrer durchschnittlich nur $53 \frac{9}{10}$ Jahre alt.

b) Die Sterblichkeit der Lehrer betrug in den Jahren 1879—1889 1,95 ‰, eine Ziffer, die nur von ganz ungesunden Berufsarten übertroffen wird.

c) Von hundert 20jährigen Schweizern, die man aus allen möglichen, also auch den gefährlichsten Lebensstellungen zusammengewürfelt, erreichen 53,5 das 60. Altersjahr; von 100 20jährigen Lehrern werden 10 ‰ weniger, nämlich nur 43,3, 60 Jahre alt.

d) Nach den Mutationen der letzten 20 Jahre wurde ein Primarlehrer 58,6, ein Sekundarlehrer nur 48,2 Jahre alt. Daraus ergibt sich für den Primarlehrer eine Pensions-Anwartschaft von 1,7 Jahren oder 1020 Franken, für den Sekundarlehrer eine solche von 0,28 Jahren oder 296 Fr.

Sind diese Zahlen nicht wahrhaft betrübend? Sollte der sonst so gesunde Sinn des zürcherischen Volkes so weit getrübt sein, dass es seinen im Dienste ergrauten Lehrern die durch die Ruhegehälter gebotene bescheidene Beruhigung nicht mehr gönnen möchte?

Wir hoffen nein, denn die Schulfreundlichkeit manifestiert sich dann wieder so häufig durch Verabreichung von Zulagen, dass wir noch an das Volk glauben können.

Wer unter den Steuerzahlern wegen unverdienter Ausrichtung von Ruhegehalten Befürchtungen haben sollte, der lese die Verordnung des Regierungsrates vom 3. Sept. 1891. Sie lautet:

§ 1. Jedem Gesuche um Gewährung des Ruhegehaltes ist beizulegen:

1. Ein vom Zivilstandsbeamten ausgestellter Familienschein;
2. ein amtliches Zeugnis über das steuerpflichtige Vermögen oder Einkommen.

Ferner ist, wenn der Gesuchsteller weniger als 50 Jahre im Dienste stand, ein amtliches ärztliches Zeugnis betreffend den Gesundheitszustand einzuholen.

§ 2. Alle Beschlüsse betr. Pensionirung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 3. Die Berechtigung zum Fortbezug eines Ruhegehaltes kann jederzeit einer neuen Prüfung unterzogen werden und es ist die Ausbezahlung des Ruhegehaltes ganz oder teilweise einzustellen, wenn sich ergibt, dass die Gründe, welche bei Gewährung des Ruhegehaltes massgebend waren, ganz oder teilweise nicht mehr vorhanden sind.

§ 4. Sollte ein in den Ruhestand versetzter Beamter oder Angestellter durch eine besoldete öffentliche Stelle oder anderweitig ein Einkommen erlangen, welches in Verbindung mit dem Ruhegehalte den Betrag der Besoldung übersteigt, welche er vor Gewährung des Ruhegehaltes empfing, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen entsprechend zu vermindern.

§ 5. Der Regierungsrat ordnet alle drei Jahre eine allgemeine Revision der Ruhegehalte an.“

Diese Verordnung, welche in aller Stille in Kraft trat, aber von den meisten übersehen wurde, sollte in Fettschrift im Hause jedes Bürgers liegen. Mancher verlor dann seinen Schrecken vor den „Missbräuchen“.

Herr Präsident, verehrte Synodalen! Ich habe meinen Ausführungen nichts mehr beizufügen. Meine Thesen empfehle ich Ihnen zur Annahme, mit dem Wunsche, der heutige Tag möchte beitragen zur Hebung des Solidari-
tätsgefühls der zürcherischen Lehrerschaft — trotz momen-
taner gegenseitiger Verstimmung und Spannung — zur
Anbahnung eines bessern Verhältnisses zwischen einem
Teile des Zürcher Volkes und uns.

Thesen des Referenten:

1. Die Synode erklärt, dass die Abschaffung der Ruhegehälter eine schwere Schädigung der Schule und der Lehrerschaft zur Folge hätte.

2. Sie beauftragt den Synodalvorstand mit einer Eingabe an den Regierungs- und Kantonsrat, in welcher diese hohen Behörden ersucht werden, die gefährdeten Interessen von Schule und Lehrerschaft zu wahren.

3. Die Synode ersucht die hohen Räte, diejenigen Gemeinden, deren Verhältnisse es nicht gestatten, tüchtige Lehrer durch Zulagen an ihren Schulen festzuhalten, mit erhöhten Staatsbeiträgen hiezu zu befähigen.

4. Die Synode stimmt dem Beschluss des Lehrervereins vom 4. März d. J. zu, nach welchem zu geeigneter Zeit den Behörden und dem Zürchervolk in einem Memorial die ökonomische Stellung der Lehrer und die Bedeutung der Pensionsfrage klargelegt werden soll.

